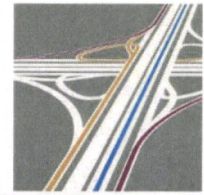




**Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung**

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Standort Dillenburg

**HESSEN**



**A 45  
Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

**in der Gemarkung  
Ehringshausen (Gemeinde Ehringshausen)**

von km: NK 5315 023 und NK 5316 029, Strecken – km 153,703  
nach km: NK 5316 029 und NK 5416 038, Strecken – km 156,336

Nächster Ort: Gemeinde Ehringshausen  
Baulänge: 2,63 km



045800308364

**Feststellungsentwurf**

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

**- Unterlage 11 -**

**Regelungsverzeichnis**

<p>Aufgestellt:</p> <p>Dillenburg, den <i>21.02.2019</i></p> <p>Hessen Mobil, - Dezernat A 45 -</p> <p><i>[Signature]</i> Dezernent</p>	<div data-bbox="852 1563 1279 1935" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Planfestgestellte Unterlage Nr. 11 zum <b>Planfeststellungsbeschluss</b> vom 07.05.2021 Gz. 061-k-04#2.196 Wiesbaden, den 10.06.2021</p> <p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag</p> <p><i>[Signature]</i> Regierungsrätin</p> </div>
	

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal**

---

## **VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS**

### **0. Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### **1. Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

### **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff. HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal**

---

**3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

**4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

**5. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HStrG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

**6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal**

---

Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern, bzw. Eigentümern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Bei kreuzenden Leitungen der Verkehrsanlage der Straßenverwaltung mit Straßen, Wegen und Gewässern (Eigentum Dritter) ist ein Korridor zur Wartung und Unterhaltung der Leitungen für die Straßenverwaltung vorzuhalten.

**7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal**

---

**8. Sonstiges**

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

- Bundesautobahnen-/Landes-/Kreis-/Gemeindestraßen
- öffentliche Feld- und Waldwege
- Zufahrten, Privatwege

**2. Bauwerke und Anlagen**

- Neu- und Umbau von Anlagen
- Beseitigung von Anlagen

**3. Entwässerung**

- Streckenentwässerung
- sonstige Entwässerungseinrichtungen

**4. Leitungen**

- Telekommunikationsanlagen
- Elektrizitätsanlagen
- Wasserver-/entsorgungsanlagen
- sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)

**5. Naturschutz und Landschaftspflege**

- Ausgleichmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:

Block 1, Straßen und Wege

lfd. Nr. des Sachverhaltes,

beginnend bei 1, fortlaufend: 1, 2, 3...

Die Regelungsverzeichnis-Nummern der Blöcke 1 – 4 werden in den Unterlagen 5 und 16 dargestellt, wobei die Nummern, die sich auf die Baustraßen beziehen in UL 5 nur nachrichtlich erwähnt werden. Die Nummern des Blockes 5 werden in der Unterlage 09 dargestellt.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01 (U5 Bl.1-3)	Bau-km 2+891,000 bis Bau-km 5+520,586	Bundesautobahn 45	a) + b) Bundesrepublik Deutsch-land (E/U)	<p>Von Bau-km 2+891,000 bis Bau-km 5+520,586 wird die bestehende A 45 von der Baumaßnahme berührt und einschl. Streckenentwässerung den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Durch die Baumaßnahme erfolgt von Bau-km 2+891,000 bis Bau-km 5+520,586 eine Verbreiterung des Straßenquerschnittes auf einen RQ 36 bzw. RQ 36B nach RAA. Die beiden linken Fahrstreifen haben eine Breite von 3,50 m, der rechte ist 3,75 m breit. Der linke Randstreifen bemisst sich auf 0,75 m, der rechte Randstreifen ist 0,50 m breit. Der Seitenstreifen hat eine Breite von 2,50 m.</p> <p>Der frostsichere Aufbau beträgt von Bau-km 2+891,000 (Baubeginn) bis 3+916,500 (Talbauwerk Widerlager West) 70 cm und von Bau-km 4+497,5 (Talbauwerk Widerlager Ost) bis 5+520,586 (Bauende) 75 cm. Der Fahrbahnoberbau entspricht der RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse 100.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.02 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+205 bis Bau-km 3+930	Anschlussstelle Ehringshausen	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Von Bau-km 3+205 bis Bau-km 3+930 wird wie im Lageplan dargestellt die bestehende Anschlussstelle (AS) entsprechend aktuellem Regelwerk an die geänderte Linienführung der BAB 45 angepasst. Die AS wird über einen Zubringer (lfd. Nr. 1.03) an das nachgeordnete Straßennetz angebunden.</p> <p>Die ein-streifigen Rampen haben eine befestigte Breite von 6,0 m mit einer Fahrstreifenbreite von 4,50 m. Die zwei-streifigen Rampen (Gegenverkehrsfahrbahnen) besitzen eine befestigte Breite von 8,0 m mit je 3,50 m Fahrstreifenbreite und außen liegenden Randstreifenbreiten von 0,25 m. In der Mitte ist eine Doppelmarkierung mit 0,5 m Breite vorgesehen.</p> <p>Der frostsichere Aufbau beträgt für alle Rampen 70 cm. Der Fahrbahnoberbau entspricht der RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse 32.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11
				Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
1.03 (U5 Bl.1)	BAB-km 3+800 (Zubringer Bau-km 0+270 bis 0+364)	Zubringer zur Anschluss- stelle Ehringshausen	a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land (E/U)	<p>Die Anschlussstelle Ehringshausen (lfd. Nr. 1.02) wird über einen Zubringer an das nachgeordnete Straßennetz angebunden. Die bestehende Anbindung der südlichen Rampen an den Zubringer wird durch eine klassische Einmündung ersetzt. Der Um- und Ausbau des Zubringers erfolgt ab der Einmündung der Autobahnmeisterei.</p> <p>Der Zubringer besitzt im Ausbaubereich zwei durchgehende Fahrstreifen mit je 3,50 m Breite und einen Linksabbiegestreifen mit einer Breite von ebenfalls 3,50 m. Die außen liegenden Standstreifen besitzen Breiten von 0,25 m.</p> <p>Der frostsichere Aufbau beträgt 70 cm. Der Fahrbahnoberbau entspricht der RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse 32.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
1.04 (U16.2 Bl.1/ U5 Bl.1-3)	Bau-km 2+891,000 bis Bau-km 5+520,586	Provisorische Verbreite- rung der Bundesautob- ahn 45 und der AS Eh- ringshausen	a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land (E)  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung) (U)	Die bestehende A 45 einschl. bestehender Talbrücke wird von Bau- km 2+891 bis Bau-km 5+520,586 von der Baumaßnahme berührt und in folgenden Abschnitten der Richtungsfahrbahn Dortmund den erforderlichen Verhältnissen für Verkehrsführungen angepasst. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau-km 2+891 bis 3+400 A45 Strecke</li> <li>• Bau-km 3+450 bis 3+630 Einfahrt AS Ehringshausen</li> <li>• Bau-km 3+630 bis 3+740 A 45 Strecke</li> <li>• Bau-km 3+740 bis 3+860 AS Ehringshausen Ausfahrt</li> <li>• Bau-km 4+000 bis 4+500 Talbauwerk</li> <li>• Bau-km 4+500 bis 5+520,586 A 45 Strecke Mittelstreifen</li> <li>• Bau-km 0+410 bis 0+750 Rampe 5.2G</li> <li>• Bau-km 0+010 bis 0+250 Rampe 5.1G</li> </ul> Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung der bauzeitlichen Verbreiterungen und ihre Ver- kehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+680 bis Bau-km 3+930	Ausweisung vorüberge- hender Ablagerungsflä- chen / BE-Flächen	a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land (E)  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)	Für die Baustelleneinrichtung (BE) und zur vorübergehenden Lage- rung der beim Straßenbau anfallenden und zum Wiedereinbau be- stimmter Massen werden Baustelleneinrichtungs- und Ablagerungs- flächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht ob- liegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die BE-und Ablage- rungsflächen auf Kosten der Bundesrepublik (Bundesstraßenver- waltung) rekultiviert. Soweit mit den vorübergehenden BE- und Ablagerungsflächen un- vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau.</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.06 (U16.2 Bl. 2/ U5 Bl.1)	Bau-km 3+400 bis Bau-km 3+930	Umfahrungstrecken im Baustellenbereich	a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land (E)  Unterhaltung während der Bauausführung:- Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)	Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauar- beiten innerhalb der Anschlussstelle werden – wie in der Unterlage 16.2 Blatt 2 dargestellt - im Zuge der vorhandenen Straßen vorüber- gehend Umfahrungstrecken hergestellt; die Fahrbahnbreite der jeweiligen Umfahrungstrecke ergibt sich aus der jeweiligen Ver- kehrsführung ein-streifig mit 4,0 m bzw. zwei-streifig mit 6,50 m.  Die für die Umfahrungstrecken und Baustraßen vorübergehend benötigten Grundstücke werden rekultiviert  Soweit mit den Umfahrungstrecken unvermeidbare Eingriffe in Na- tur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Land- schaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rah- men der Rekultivierung gemäß §15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung der Umfahrungstrecken und ihre Verkehrssiche- rungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.07 (U16.1 Bl. 1/ U5 Bl.1-3)	Bau-km 2+891,000 bis Bau-km 5+520,586	Baustraßen zu Baustellenbereichen	a) + b) jeweiliger Grundstückseigentümer (E)  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (U)	Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche werden wie in Unterlage 5 und 16.1 dargestellt Baustraßen hergestellt. Innerhalb des Baufeldes können weitere Baustraßen oder provisorische Entwässerungseinrichtungen angelegt werden. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden. Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeigentümer beseitigt. Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert. Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.08 (U5 Bl.1)	Bau-km 2+891 bis Bau-km 3+234	Wirtschaftsweg WW 01BB	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Der bestehende asphaltierte Wirtschaftsweg wird wie im Lageplan dargestellt an der nördlichen Böschung der BAB 45 auf einer Länge von 333,84 m einschließlich Entwässerungsgraben an der nördlichen Böschung wieder hergestellt.</p> <p>Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die befestigte Fahrbahnbreite 3,50 m.</p> <p>Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 50 cm.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.</p>
1.09 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+033	Grünweg GR 02SR	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U) und Grundstücksei- gentümer nach Grunder- werbsverzeichnis (E)	<p>Der bestehende Rasenweg nördlich der der BAB 45 wird wie im Lageplan dargestellt an den umverlegten Wirtschaftsweg WW 01BB in Lage und Höhe auf einer Länge von 23,46 m angepasst.</p> <p>Die Kronenbreite beträgt 4,00 m.</p> <p>Der Ausbau erfolgt in Schotterrasen mit einer Gesamtdicke von 25 cm. Der Ausbau des Anbindungsbereiches an den WW01 erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen. Die Grundstücke verbleiben bei den Eigentümern.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+138	Grünweg GR 03SR	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende Rasenweg nördlich der BAB 45 wird wie im Lageplan dargestellt an den umverlegten Wirtschaftsweg WW 01BB in Lage und Höhe auf einer Länge von 29,75 m angepasst. Die Kronenbreite beträgt 4,00 m. Der Ausbau erfolgt in Schotterrassen mit einer Gesamtdicke von 25 cm. Der Ausbau des Anbindungsbereiches an den WW01 erfolgt in Asphaltbauweise. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.
1.11 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+170 bis Bau-km 3+234	Wirtschaftsweg WW 04uD	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende Wirtschaftsweg in ungebundener Bauweise wird einschließlich der Neuanlage einer Mulde wie im Lageplan dargestellt an der südlichen Böschung der BAB 45 auf einer Länge von 66 m an das neue Brückenbauwerk 01 angepasst. Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die Fahrbahnbreite mit ungebundener Deckschicht 3,50 m. Im Anbindungsbereich an den WW 08 erfolgt der Ausbau mit einer Asphalttragdeckschicht. Der Ausbau erfolgt mit einer Gesamtdicke von 47 cm. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.12 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+264	Wirtschaftsweg WW 07BB	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende asphaltierte Wirtschaftsweg südlich der BAB wird wie im Lageplan dargestellt an den verlegten Weg WW 08BB angebunden. Der Ausbau erfolgt auf einer Länge von 14,25 m. Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die befestigte Fahrbahnbreite 3,50 m. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 44 cm. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.
1.13 (U5 Bl.1)	Bau-km 2+234 bis Bau-km 3+460	Wirtschaftsweg WW 08BB	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende asphaltierte Wirtschaftsweg wird einschließlich der bestehenden Entwässerungsmulden und -gräben wie im Lageplan dargestellt an der südlichen Böschung der BAB 45 auf einer Länge von 253 m an den neuen Böschungsverlauf angepasst. Im Bereich des Funkmastes bleibt er auf einer Länge von 30 m als Zufahrt bestehen. Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die befestigte Fahrbahnbreite 3,50 m. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 50 cm. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.14 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+234	Wirtschaftsweg WW 09	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende Wirtschaftsweg verbindet über das Bauwerk 01 die Wege WW04, WW07 und WW08 auf der Südseite der BAB mit dem Wegenetz nördlich der BAB in Asphaltbauweise und führt weiter in Richtung Kölschhausen in ungebundener Deckschicht. Der Ausbau erfolgt incl. Brückenbauwerk in Asphaltbauweise auf einer Länge von 102 m und mit ungebundener Deckschicht auf einer Länge von 44 m. Die Kronenbreite außerhalb des Brückenbauwerkes beträgt 4,50 m, die befestigte bzw. ungebundene Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 50 cm und im ungebundenen Bereich von 47 cm. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen. (Regelungen für das Brückenbauwerk siehe lfd. Nr. 2.1)



**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.15 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+240 bis Bau-km 3+756	Wirtschaftsweg WW 10uD	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Der bestehende Wirtschaftsweg in ungebundener Bauweise wird wie im Lageplan dargestellt an der nördlichen Böschung der BAB 45 und der AS Ehringshausen auf einer Länge von 537,91 wieder hergestellt. An der nördlichen Böschung wird ein neuer Entwässerungsgraben angelegt.</p> <p>Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die Fahrbahnbreite mit ungebundener Deckschicht 3,50 m.</p> <p>Der Ausbau erfolgt mit einer Gesamtdicke von 47 cm.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.</p>
1.16 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+318	Grünweg GR 11SR	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Der bestehende Rasenweg nördlich der der BAB 45 wird wie im Lageplan dargestellt an den umverlegten Wirtschaftsweg WW 10uD in Lage und Höhe auf einer Länge von 17,25 m angepasst.</p> <p>Die Kronenbreite beträgt 4,00 m.</p> <p>Der Ausbau erfolgt in Schotterrasen mit einer Gesamtdicke von 25 cm. Der Ausbau des Anbindungsbereiches an den WW 10 erfolgt mit ungebundener Deckschicht.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.17 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+462	Grünweg GR 12SR	a) + b) Gemeinde Ehringshausen und Grundstückseigentü- mer (E/U)	Der bestehende Rasenweg nördlich der der BAB 45 wird wie im La- geplan dargestellt an den unverlegten Wirtschaftsweg WW 10uD in Lage und Höhe auf einer Länge von 24,15 m angepasst. Die Kronenbreite beträgt 4,00 m. Der Ausbau erfolgt in Schotterrasen mit einer Gesamtdicke von 25 cm. Der Ausbau des Anbindungsbereiches an den WW 10 erfolgt mit ungebundener Deckschicht. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen und den Grundstückseigentümern.
1.18 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+025	Wirtschaftsweg WW 13uD	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U) und Grundstücksei- gentümer (E)	Der bestehende Wirtschaftsweg quert am angegebenen Bau-km die BAB 45 unter dem Talbauwerk. Der Weg wird wie im Lageplan dar- gestellt auf einer Länge von 71,11 m ausgebaut. Neben der Er- schließung der landwirtschaftlichen Flächen dient er auch der Zu- fahrt zum RRB 2. Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die Fahrbahnbreite mit ungebun- dener Deckschicht 3,50 m. Der Ausbau erfolgt mit einer Gesamtdicke von 47 cm. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen. Die Grund- stücke verbleiben bei den Eigentümern.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.19 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+024 bis Bau-km 4+200	Wirtschaftsweg WW 14BB	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende asphaltierte Wirtschaftsweg wird wie im Lageplan dargestellt nördlich der BAB 45 auf einer Länge von 190 m ausgebaut. Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die befestigte Fahrbahnbreite 3,50 m. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 44 cm. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.
1.20 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+090 bis Bau-km 4+140	Wirtschaftsweg WW 15uD	a) Bundesrepublik Deutsch- land und Gemeinde Eh- ringshausen (E/U) b) -	Der bestehende Wirtschaftsweg in ungebundener Bauweise führt über Flächen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Ehringshausen und wird durch Stützen des Talbauwerkes bzw. durch das RRB 2 überbaut. Der Weg wird wie im Lageplan dargestellt im Bereich der Flächen der Bundesrepublik Deutschland und auf einem Teilstück der Gemeinde Ehringshausen zurück gebaut und die Flächen rekultiviert. Die Rückbaukosten und Kosten der Rekultivierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Rückbauflächen gehen in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.21 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+150 bis Bau-km 4+300	Geh-/Radweg G/R	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende asphaltierte Geh-/Radweg quert die BAB bei Bau-km 4+256 unter dem Talbauwerk. Der bestehende Weg wird durch Stützen des Talbauwerkes überbaut und auf einer Länge von 217 m neu hergestellt. Innerhalb des Umverlegungsbereiches wird der bestehende Weg zurück gebaut und rekultiviert. Die Kronenbreite der Neubaustrecke beträgt 3,50 m, die befestigte Fahrbahnbreite 2,50 m. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 40 cm. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.
1.22 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+314 bis Bau-km 4+323	Geh-/Radweg am FW16.1 G/R	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende asphaltierte Geh-/Radweg quert den Fahrweg 16 (FW 16.1BB) nördlich der BAB 45. Der Geh-/Radweg wird auf einer Länge von 40 m der neuen Führung des FW 16.1 angepasst. Die Kronenbreite beträgt 3,50 m, die befestigte Fahrbahnbreite 2,50 m. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 40 cm. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11 Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.23 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+312 bis Bau-km 4+343	Fahrweg 16.1 FW 16.1BB	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende asphaltierte Fahrweg quert wie im Lageplan dargestellt nördlich der BAB 45 die Lemp. Der bestehende Weg wird für die Bauzeit als Baustraße genutzt und auf 6,50 m verbreitert. (lfd. Nr. 1.07). Das Brückenbauwerk über die Lemp (lfd. Nr. 2.4 mit separater Kostenregelung) wird erneuert. Der Weg wird auf einer Länge von 39,3 m an das neue Bauwerk angepasst. Im Endzustand beträgt die Kronenbreite 4,50 m und die befestigte Fahrbahnbreite 3,50 m. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 44 cm. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.
1.24 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+340 bis Bau-km 4+350	Fahrweg 16.2 FW 16.2BB	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	Der bestehende Fahrweg in ungebundener Bauweise quert die BAB bei Bau-km 4+346 unter dem Talbauwerk. Der bestehende Weg wird als Baustellenzuwegung mit einer befestigten Breite von 6,50 m auf einer Länge von 309,5 m ausgebaut (siehe lfd. Nr. 1.07). Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Weg auf eine befestigte Breite von 3,50 m zurück gebaut. Die Kronenbreite von 8,25 m wird beibehalten. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 44 cm. Die Kosten für Herstellung und Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.25 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+350 bis Bau-km 4+560	Fahrweg 17 FW 17BB	a) Stadt Aßlar und Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Stadt Aßlar (E/U)	Der bestehende Fahrweg in ungebundener und teilweise in Betonbauweise quert die BAB bei Bau-km 4+442,6 unter dem Talbauwerk. Der bestehende Weg wird teilweise als Baustellenzuwegung mit einer Asphaltdecke in einer befestigten Breite von 6,50 m (siehe lfd. Nr 1.07) ausgebaut. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Weg auf eine asphaltierte Regelfahrbahnbreite von 3,50 m zurück gebaut. Die Kronenbreite im Bereich der Nutzung als Baustraße von 8,25 m wird beibehalten. Außerhalb der Baustellenzuwegung beträgt die Kronenbreite 4,50 m. Der Ausbau des Weges erfolgt von Bau-km 0+003,25 bis 0+268,5 in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 44 cm. Von Bau-km 0+268,5 bis 0+313,319 erfolgt der Ausbau mit einer ungebundenen Deckschicht mit einer Gesamtdicke von 47 cm. Vorhandene Wegeabschnitte, die nicht mehr genutzt werden, werden wie im Lageplan dargestellt zurück gebaut und rekultiviert. Die Kosten für Herstellung, Rückbau bestehender Wegeabschnitte und Rückbau der Baustraßenverbreiterung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.26 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+500	Rückeweg 19 RW 19uD	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	Der Anbindungsbereich des bestehenden Rückeweges in ungebundener Bauweise wird wie im Lageplan dargestellt an den umverlegten Fahrweg 17 auf einer Länge von 33,25 m angepasst. Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die befestigte Fahrbahnbreite 3,50 m. Der Ausbau erfolgt mit einer ungebundenen Deckschicht in einer Gesamtdicke von 47 cm. Der nicht mehr genutzte Abschnitt des RW 19 wird zurück gebaut und rekultiviert. Die Kosten für Herstellung, Rückbau und Rekultivierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.
1.27 (U5 Bl.2/3)	Bau-km 4+560 bis Bau-km 5+127	Fahrweg 18 FW 18uD	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	Der bestehende Fahrweg wird durch die Autobahn verdrängt und an der südlichen Böschungsoberkante der BAB 45 auf einer Länge von 564 m neu hergestellt. Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die befestigte Fahrbahnbreite 3,50 m. Der Ausbau erfolgt mit einer ungebundenen Deckschicht in einer Gesamtdicke von 57 cm. Die Anbindung an den Fahrweg 20 erfolgt auf 30 m Länge in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 50 cm. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.28 (U5 Bl.3)	Bau-km 5+129,8	Fahrweg 20 FW 20BB	a) + b) Gemeinde Ehringshausen/ Stadt Aßlar (E/U)	Der bestehende Fahrweg quert am angegebenen Bau-km mittels Überführungsbauwerk 03 die A 45. Das Bauwerk wird erneuert (siehe lfd. Nr. 2.04). Der Weg wird wie im Lageplan dargestellt an das neue Bauwerk auf einer Länge von 143,5 m angepasst. Die Kronenbreite beträgt 4,50 m, die befestigte Fahrbahnbreite 3,50 m. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Gesamtdicke von 50 cm. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt nördlich der BAB der Gemeinde Ehringshausen und südlich der BAB der Stadt Aßlar. Für das Bauwerk gelten separate Regelungen.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11 Datum: 02.01.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.29 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+010 bis Bau-km 4+045	Ausweisung vorübergehender BE-Fläche Brücke	a) Bundesrepublik Deutschland (E) b) Grundstückseigentümer (E)  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Baustelleneinrichtung (BE) werden bauzeitlich Flächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die BE-Flächen auf Kosten der Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert. Soweit mit den vorübergehenden BE- und Ablagerungsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.01 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+234	Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die A 45 bei Ehringshausen (BW 01)	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbau-verwaltung) (E/U)	<p>Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau des Brückenbauwerkes.</p> <p>Während der Bauzeit bleibt die bestehende Wirtschaftswegeüberführung bestehen. Das neue Bauwerk wird neben dem bestehenden Bauwerk errichtet.</p> <p>Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich.</p> <p>Der zu überführende Wirtschaftsweg erhält wie im Bestand eine Fahrbahnbreite von 5,0 m zwischen den Borden. Die Nutzbreite zwischen den Geländern beträgt 6,0 m.</p> <p>Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Brücke trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des überführten Verkehrsweges trägt der jeweilige Baulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.02 (U5 Bl.1/2)	Bau-km 3+915,0 bis Bau-km 4+497,5	Talbrücke im Zuge der A 45 über die Lemp (BW 02)	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbau-verwaltung) (E/U)	<p>Die Maßnahme umfasst den Abbruch und den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes.</p> <p>Die Lichte Weite beträgt 578,50 m und die Nutzbreite zwischen den Geländern 36,50 m. Die Lemp wird bei 4+308,4 gequert.</p> <p>Während der Bauzeit bleiben die L 3052, der Zubringer zur Anschlussstelle Ehringshausen und der Radweg für den Verkehr weiter nutzbar. Zeitlich begrenzt sind Verkehrseinschränkungen bzw. kurzfristige Sperrungen möglich.</p> <p>Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Brücke trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
2.03 (U5 Bl.2)	FW 16.1BB Bau-km 0+027,345	Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die Lemp bei Förster- stein, Kölschhausen (BW 04)	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Die Maßnahme umfasst den Abbruch, bauzeitliche Verrohrung (Rechteckdurchlass) und Ersatzneubau des Brückenbauwerkes.</p> <p>Zur Herstellung des Talbauwerkes (Ifd. Nr. 2.02) wird am bestehenden Standort eine Behelfsbrücke (Rechteckdurchlass) mit einer Nutzbreite von 12,0 m errichtet. Nach Fertigstellung des Talbauwerkes wird der Rechteckdurchlass zurück gebaut und der Ersatzneubau des BW 04 hergestellt.</p> <p>Der zu überführende Wirtschaftsweg erhält eine Fahrbahnbreite von 3,50 m zwischen den Borden. Die Nutzbreite zwischen den Geländern beträgt 4,50 m.</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten der bauzeitlichen Verrohrung (Rechteckdurchlass) trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt.</p> <p>Die Herstellungs- und Abbruchkosten des Ersatzneubaues trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Brücke und des Fahrweges obliegt der Gemeinde Ehringshausen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
2.04 (U5 Bl.3)	Bau-km 5+129,8	Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die A 45 bei Werdorf (BW 03)	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbau-verwaltung) (E/U)	<p>Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau des Brückenbauwerkes.</p> <p>Während der Bauzeit bleibt die Wirtschaftswegeüberführung gesperrt.</p> <p>Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich.</p> <p>Der zu überführende Wirtschaftsweg erhält eine Fahrbahnbreite von 5,0m zwischen den Borden. Die Nutzbreite zwischen den Geländern beträgt 6,0 m.</p> <p>Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Brücke trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des überführten Verkehrsweges trägt der jeweilige Baulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
2.05 (U5 Bl.3)	Bau-km 5+133,05 bis Bau-km 5+520,586	Stützwand am Böschungsfuß der Einschnittsböschung der A45	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Stützwand einschließlich Abfangmulde am oberen Rand mit punktuellen Abschlüssen zum Kanal am Böschungsfuß der Einschnittsböschung der A45 Richtungsfahrbahn Dortmund.  Länge: 387,536 m Höhe: ≤ 2,50 m  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>		Unterlage: 11
		Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.01 (U5 Bl.1)	Bau-km 2+891 bis Bau-km 3+700	Sammelleitung Feld- drainagen DN 200	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Die bestehenden Sammelleitungen der Felddrainagen in den Wegeparzellen Flurstück 6 Flur 3, Flurstücke 312 und 358 Flur 5 der Gemarkung Ehringshausen nördlich der BAB 45 werden durch die Wirtschaftswege WW 01 und WW 10 überbaut. Zur Ableitung des Drainagewassers wird parallel zu den Wegen WW 01 und WW 10 eine neue Sammelleitung DN 200 hergestellt und die Felddrainagen angeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Sammelleitung und Anbindung der Felddrainagen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Sammelleitung einschl. Anschluss der Felddrainagen obliegt der Gemeinde Ehringshausen, die der Felddrainagen verbleibt bei dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>
----------------------	-------------------------------------	--	--	--

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.02 (U5 Bl.1)	WW 01BB Bau-km 0+146 BAB 45 Bau-km 3+130	Durchlass 01 DN 300	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Im Zuge der Verschiebung des Wirtschaftsweges WW 01 (Ifd.Nr. 1.08) ist in Bau-km 0+146 zur Aufrechterhaltung der Entwässerung der bestehende Durchlass in neuer Lage durch einen Durchlass DN 300 zu ersetzen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen als Eigentümer des Weges und des Entwässerungsgrabens.</p>
3.03 (U5 Bl.1)	WW 01BB Bau-km 0+247 BAB 45 Bau-km 3+140	Durchlass 02 DN 400	a) - b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Im Zuge der Verschiebung des Wirtschaftsweges WW 01 (Ifd. Nr. 1.08) ist in Bau-km 0+247 zur Ableitung des Oberflächenwassers die Herstellung eines neuen Durchlasses DN 400 erforderlich.</p> <p>Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen als Eigentümer des Weges und des Entwässerungsgrabens.</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.04 (U5 Bl.1)	WW 01BB Bau-km 0+342 BAB 45 Bau-km 3+234	Durchlass 03 DN 500	a) - b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Im Zuge der Verschiebung des Wirtschaftsweges WW 01 (Ifd. Nr. 1.08) ist in Bau-km 0+342 zur Ableitung des Oberflächenwassers die Herstellung eines neuen Durchlasses DN 500 erforderlich. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen als Eigentümer des Weges und des Entwässerungsgrabens.
3.05 (U5 Bl.1)	WW 10uD Bau-km 0+420 BAB 45 Bau-km 3+325	Durchlass 04 DN 500	a) - b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Im Zuge der Verschiebung des Wirtschaftsweges WW 10 (Ifd.Nr. 1.15) ist in Bau-km 0+420 zur Ableitung des Oberflächenwassers die Herstellung eines neuen Durchlasses DN 500 erforderlich. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen als Eigentümer des Weges und des Entwässerungsgrabens.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.06 (U5 Bl.1)	WW 10uD Bau-km 0+445 BAB 45 Bau-km 3+345	Verlängerung Bestands-durchlass 07 DN 400 für Ableitung der Felddrainagen	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Der bestehende Durchlass DN 400 zur Ableitung des Drainagewassers aus den nördlich an die BAB angrenzenden Flächen muss auf Grund der Verbreiterung der BAB verlängert werden. Der bestehende Durchlass quert die A 45 bei Bau-km 3+345 und leitet wie im Bestand nur das Drainagewasser der Felddrainagen (lfd. Nr. 3.01) in den Haimbach. Die Einleitstelle am Haimbach wird nicht verändert. Die Kosten für die Verlängerung des Durchlasses und die Anbindung der Sammelleitung über einen Kontrollschacht trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen als Eigentümer der Sammelleitung der Felddrainagen.
3.07 (U5 Bl.1)	WW 08BB Bau-km 0+340 BAB 45 Bau-km 3+265	Durchlass 06 DN 300	a) - b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Im Zuge der Anpassung des Wirtschaftsweges WW 08 (lfd. Nr. 1.13) an das Bauwerk 01 ist in Bau-km 0+340 zur Ableitung des auf den Wegen anfallenden Oberflächenwassers die Herstellung eines neuen Durchlasses DN 300 erforderlich. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen als Eigentümer des Weges und der Entwässerungsmulden.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11 Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.08 (U5 Bl.1)	WW 10uD Bau-km 0+559 BAB 45 Bau-km 3+465	Durchlass 05 DN 500	a) - b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	Im Zuge der Verschiebung des Wirtschaftsweges WW 10 (lfd. Nr. 1.15) ist in Bau-km 0+559 zur Ableitung des Oberflächenwassers die Herstellung eines neuen Durchlasses DN 500 erforderlich. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen als Eigentümer des Weges und des Entwässerungsgrabens.
3.09 (U5 Bl.1)	WW 10uD Bau-km 0+579 BAB 45 Bau-km 3+482	Durchlass 19 (Entwässerungsrohrlei- tung) DN 800	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (E/U)	Das auf den nördlich der A 45 angrenzenden Flächen anfallende Oberflächenwasser (Entwässerungsabschnitt 4 – Unterlage 8.1) wird in den Entwässerungsgräben der Wirtschaftswege WW 01 (lfd. Nr. 1.08) und WW 10 (lfd. Nr. 1.15) gesammelt und über die Entwässerungsrohrleitung „Durchlass 19“ mit einer Nennweite DN 800 direkt in den Haimbach an der Einleitstelle 4 eingeleitet. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb der Autobahngrundstücke wird der Durchlass dinglich gesichert.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10 (U5 Bl.1)	Rampe 5.2G Bau-km 0+388 BAB 45 Bau-km 3+880	Durchlass 08 DN 500	a) + b) Bundesrepublik Deutsch-land (E/U)	<p>Im Zuge der Änderung der Anschlussstelle Ehringshausen (lfd. Nr. 1.02) ist in Bau-km 0+388 der Rampe 5.2G zur Ableitung des im Entwässerungsabschnitt 5 (siehe Unterlage 8.1) anfallenden Oberflächenwassers der bestehende Durchlass DN 300 in neuer Lage durch einen Durchlasses DN 500 zu ersetzen. Das Wasser wird über das bestehende Grabensystem in die Lemp (Einleitstelle 5) eingeleitet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung des Durchlasses einschließlich Auslaufbereich in den bestehenden Graben der Gemeinde Ehringshausen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland. Der Bestandsgraben Flurstück 423 Flur 5 Gemarkung Ehringshausen bleibt in Eigentum und Unterhaltungspflicht bei der Gemeinde Ehringshausen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.11 (U5 Bl. 1/2)	Bau-km 3+957 bis Bau-km 4+024 Rampe 5.2G Bau-km 0+515	Entwässerungsrohrlei- tung DN 600 zum RRB 2	Leitung: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)  Grundstücke: a) + b) Eigentümer laut Grunder- werbsverzeichnis (E)	Das in dem Entwässerungsabschnitt 2 anfallende Oberflächenwas- ser wird über Sammelleitungen bis zur Querung der Rampe 5.2G innerhalb der Autobahngrundstücke geführt. Zwischen der Rampe 5.2G und dem Regenrückhaltebecken 02 verläuft die Leitung parallel zur A 45 außerhalb der Autobahngrundstücke. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsrohrleitung trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt. Die Entwässerungsrohrleitung wird außerhalb der Autobahngrund- stücke dinglich gesichert. Die Grundstücke verbleiben bei den Eigen- tümern entsprechend Grunderwerbsverzeichnis. Flurstück      Flur      Gemarkung 424              5              Ehringshausen 426              5              Ehringshausen

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.12 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+050	Regenrückhaltebecken 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Für die Rückhaltung sowie Reinigung des anfallenden Oberflächenwasser wird bei Bau-km 4+050 ein Regenrückhaltebecken erforderlich. Das Regenrückhaltebecken wird im Bereich des Talbauwerks südlich der Richtungsfahrbahn Hanau als Erdbecken mit Absetzbecken in Betonbauweise ausgeführt. Der maximal mögliche Drosselabfluss beträgt 200 l/s. Die Weiterleitung erfolgt über eine Leitung DN 800 zum Vorfluter „Kumbach“ (Ifd. Nr. 3.14).  Die Kosten für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018												
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>												
1	2	3	4	5												
3.13 (U5 Bl.2)	BAB 45 Bau-km 4+133 WW 14 Bau-km 0+305	Entwässerungsleitung DN 800 vom RRB 2 zum Kumbach	Leitung: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)  Grundstücke: a) + b) Eigentümer laut Grunder- werbsverzeichnis (E)	Die Ableitung des Wassers aus dem RRB 2 (lfd. Nr. 3.12) in den Kumbach (lfd. Nr. 3.14) erfolgt über eine Rohrleitung DN 800. Die Rohrleitung quert die A 45 bei Bau-km 4+133. Nördlich der A 45 verläuft sie durch die Grundstücke <table border="0"> <tr> <td>Flurstück</td> <td>Flur</td> <td>Gemarkung</td> </tr> <tr> <td>53</td> <td>4</td> <td>Ehringshausen</td> </tr> <tr> <td>62</td> <td>4</td> <td>Ehringshausen</td> </tr> <tr> <td>63</td> <td>4</td> <td>Ehringshausen.</td> </tr> </table> Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsrohrleitung trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt. Die Entwässerungsrohrleitung wird außerhalb der Autobahngrundstücke dinglich gesichert. Die Grundstücke verbleiben bei den Eigentümern entsprechend Grunderwerbsverzeichnis.	Flurstück	Flur	Gemarkung	53	4	Ehringshausen	62	4	Ehringshausen	63	4	Ehringshausen.
Flurstück	Flur	Gemarkung														
53	4	Ehringshausen														
62	4	Ehringshausen														
63	4	Ehringshausen.														

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
3.14 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+100 bis Bau-km 4+320	Umverlegung Kumbach einschließlich Durchlass DL10 DN 800 und Rechteckdurchlass RDL 01 1,20 x 1,20 m	a) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis (E/U) b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Der Kumbach verläuft im Bestand in den Flurstückspartellen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Flurstück</td> <td style="width: 33%;">Flur</td> <td style="width: 33%;">Gemarkung</td> </tr> <tr> <td>441</td> <td>5</td> <td>Ehringshausen</td> </tr> <tr> <td>63</td> <td>4</td> <td>Ehringshausen.</td> </tr> </table> <p>Durch die Überbauung des Vorflüters durch das Talbauwerk und Lage innerhalb des Baufeldes wird der Kumbach wie im Lageplan dargestellt auf einer Länge von ca. 216 m umverlegt.</p> <p>Vom Beginn der Umverlegung bis zur Einleitstelle 2 wird der Kumbach als Grabenprofil mit einer Sohlbreite von 0,50 m, Tiefe &gt;0,50 m und einer Böschungsneigung von 1:1,5 neu profiliert. Von der Einleitstelle 2 bis zur Lemp erhält er eine Sohlbreite von 1,20 m.</p> <p>Die bestehenden Durchlässe durch die L 3052 (Durchlass 10) und den Radweg (Rechteckdurchlass 01) werden erneuert. Die Einmündung in die Lemp verschiebt sich um ca. 67 m nach Norden. Durch die Verlegung des Kumbaches verschiebt sich die Einleitstelle eines bestehenden Grabens Flurstück 133 Flur 12 Gemarkung Ehringshausen (Eigentümer Gemeinde Ehringshausen) ebenfalls nach Norden. Der nicht mehr genutzte Bereich wird rekultiviert. Weiter Angaben zur Ausgestaltung des Gewässerprofils siehe Unterlage 9.2 Maßnahme 17A. Die Kosten für die Umverlegung des Kumbaches trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Ehringshausen.</p>	Flurstück	Flur	Gemarkung	441	5	Ehringshausen	63	4	Ehringshausen.
Flurstück	Flur	Gemarkung											
441	5	Ehringshausen											
63	4	Ehringshausen.											



<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.15 (U5 Bl.2)	WW 14BB Bau-km 0+222 BAB 45 Bau-km 4+205	Durchlass 11 DN 400	a) - b) Gemeinde Ehringshau- sen (E/U)	Der bestehende wegebegleitende Graben am WW 14 endet bei Bau- km 0+222 des Weges. Die Vorflut ist im Bestand nicht geregelt. Zur Ableitung des Oberflächenwassers wird ein neuer Durchlass DN 400 hergestellt. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepub- lik Deutschland. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist die Gemeinde Ehringshau- sen.
3.16 (U5 Bl.2)	L 3052 Betriebs-km 2,086 BAB 45 Bau-km 4+208	Durchlass 12 DN 500	a) + b) Land Hessen (E/U)	Das nördlich der BAB auf den Flächen der L 3052 anfallende Was- ser wird im Bestand direkt in den Kumbach eingeleitet (Bachverroh- rung unter der L 3052). Durch die Umverlegung des Kumbaches (lfd. Nr. 3.14) wird die Anlage eines neuen Durchlasses zur Entwässe- rung der L 3052 und des WW 14 notwendig. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepub- lik Deutschland. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist das Land Hessen als Stra- ßenbaulastträger der L 3052.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.17 (U5 Bl.2)	Baustraße 1 Anbindung an L 3052 BAB 45 Bau-km 4+300	bauzeitliche Verlängerung Bestandsdurchlass DL 13.1 DN 200	a) + b) jeweiliger Grundstückseigentümer (E)  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (U)	Zur Sicherung der Entwässerung werden wie im Lageplan dargestellt vorhandene Entwässerungseinrichtungen an die bauzeitlichen Verbreiterungen bestehender Wege angepasst. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, die dafür notwendige vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden. Die Änderung an den Durchlässen werden mit den Baustraßen (lfd. Nr. 1.07) zurück gebaut. Die Kosten für Herstellung und Rückbau trägt die Bundesregierung Deutschland. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt der jeweilige Grundstückseigentümer. Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungszug entschädigt.
3.18 (U5 Bl.2)	FW 16.2 Bau-km 0+017 BAB 45 Bau-km 4+330	Durchlass 13 DN 300	a) - b) Stadt Aßlar (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 8 /siehe Unterlage 18.1) anfallende Oberflächenwasser wird über den neu zu erstellenden Durchlass 13 durch den Fahrweg 16.2 in die Lemp (Einleitstelle 8) eingeleitet. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Aßlar als Eigentümer des FW 16.2 (lfd. Nr. 1.24).

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.19 (U5 Bl.2)	FW 16.2 Bau-km 0+060 BAB 45 Bau-km 4+330	Durchlass 18 DN 300	a) - b) Stadt Aßlar (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 7 (siehe Unterlage 18.1) anfallende Oberflächenwasser wird über den neu zu erstellenden Durchlass 18 durch den Fahrweg 16.2 in die Lemp (Einleitstelle 7) eingeleitet. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses einschl. Raubettmulde bis zur Lemp trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Aßlar als Eigentümer des FW 16.2 (lfd. Nr. 1.24).
3.20 (U5 Bl.2)	FW 16.2 Bau-km 0+163 BAB 45 Bau-km 4+340	Durchlass 14 DN 300	a) - b) Stadt Aßlar (E/U)	Das auf dem Fahrweg FW 17 anfallende Oberflächenwasser wird über den neu zu erstellenden Durchlass 13 durch den Fahrweg 16.2 geführt und breitflächig auf die Böschung ausgeleitet. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Aßlar als Eigentümer des FW 16.2 (lfd. Nr. 1.24).

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.21 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+311	bauzeitliche Verrohrung der Lemp Rechteckdurchlass 1,80 x 1,20 m	a) + b) jeweiliger Grundstückseigentümer (E)  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (U)	Zur Schaffung variabler Überfahrten nach Bauwerkstechnologie und zum Schutz der Lemp vor Fremdstoffeintrag bei Abbruch des Bestandstalbauwerkes wird die Lemp bauzeitlich verrohrt (Rechteckdurchlass) und die Verrohrung überschüttet. Hierfür werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen. Die Verrohrung einschließlich Überschüttung wird nach Fertigstellung des Talbauwerkes zurück gebaut. (siehe auch Unterlage 9.2 Maßnahmen 16A) Die Kosten für Herstellung und Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentümer bleiben die jeweiligen Grundstückseigentümer.
3.22 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+300 bis bau-km 4+435	Raubettmulde zur Lemp Durchlass 15 DN 500 Durchlass 16 DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Stadt Aßlar (E/U)	Zur Ableitung des im Entwässerungsabschnitt 6 in den Außengebieten anfallenden Wassers (siehe Unterlage 8.1) in die Lemp (Einleitstelle 6) wird eine neue Raubettmulde parallel zur A 45 hergestellt. Die Querung des FW 16.2 erfolgt mittels Durchlass 15 und die des FW 17 mittels Durchlass 16. Die vorhandene Mulde zur Ableitung des Wassers der A 45 wird durch Neuregelung der Entwässerung nicht mehr benötigt und zurück gebaut. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. neuer Eigentümer und Unterhaltspflichtiger wird die Stadt Aßlar.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.23 (U5 Bl.2)	RW 19 Bau-km 0+003 BAB 45 Bau-km 4+510	Durchlass 17 DN 400	a) - b) Stadt Aßlar (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 6 (siehe Unterlage 18.1) östlich des Rückeweges RW 19 anfallende Oberflächenwasser wird über den neu zu erstellenden Durchlass 17 durch den Rückeweg 19 geleitet. Die Kosten der Herstellung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentümer und Unterhaltspflichtiger ist die Stadt Aßlar als Eigentümer des RW 19 (Ifd. Nr. 1.26).
3.24 (U5 Bl.3)	FW 18 Bau-km 0+268 BAB 45 Bau-km 4+860	Rohrleitung zum Durchlass 21	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Das östlich des Durchlasses 21 (Ifd. Nr. 3.26) außerhalb der Autobahn anfallende Oberflächenwasser (siehe Unterlage 18.1) wird in der wegebegleitenden Mulde des FW 18 gesammelt und über eine Rohrleitung durch den FW 18 zum Durchlass 21 geführt. Die Kosten der Herstellung der Rohrleitung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentümer und Unterhaltspflichtiger ist ebenfalls die Bundesrepublik Deutschland. Im Bereich der Querung des FW 18 (Ifd. Nr. 1.27) in Eigentum der Stadt Aßlar erfolgt eine dingliche Sicherung der Rohrleitung.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.25 (U5 Bl.3)	Bau-km 4+870	Regenrückhaltebecken 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Für die Rückhaltung sowie Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (siehe Unterlage 8.1) wird bei Bau-km 4+870 ein Regenrückhaltebecken erforderlich. Das Regenrückhaltebecken wird südlich der Richtungsfahrbahn Hannau als Erdbecken mit Absetzbecken in Betonbauweise ausgeführt. Der maximal mögliche Drosselabfluss beträgt 83 l/s. Die Ableitung erfolgt über den Bestandsdurchlass 21 DN 750 zum Vorfluter „Kurzebach“.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.</p>
3.26 (U5 Bl.3)	Bau-km 4+871	Durchlass 21 DN 750	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Über den bestehenden Durchlass 21 wird das Wasser aus dem RRB 1 (lfd. Nr. 3.25) und der südlichen Außengebiete östlich des Durchlasses (siehe Unterlage 8.1) in den Kurzebach (Einleitstelle 1) eingeleitet. Der bestehende Durchlass wird saniert. Die Kosten der Sanierung trägt die Bundesrepublik Deutschland der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.27 (U5 Bl.3)	FW 20 Bau-km 0+150 BAB 45 Bau-km 5+130	Durchlass 20 DN 300	a) - b) Stadt Aßlar	Das ehemals in die Entwässerungsanlagen der A 45 eingeleitete Oberflächenwasser südlich der A45 wird zukünftig über den neu zu errichtenden Durchlass 20 und die wegebegleitenden Mulden am FW 18 direkt über den Durchlass 21 zum Kurzebach geführt. Die Kosten der Herstellung der Rohrleitung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentümer und Unterhaltspflichtiger ist die Stadt Aßlar als Baulastträger des FW 20 südlich des Bauwerkes 03.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.01 (U5 Bl.1-3)	Bau-km 2+891 bis Bau-km 5+520,586	Autobahnfernmelde-kabel	a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenbau- verwaltung) (E/U)	<p>Von Bau-km 2+891 bis 5+520,586 verläuft südlich der BAB 45 das Autobahnfernmelde-kabel der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung - Hessen Mobil). Im Zuge der Baumaßnahme wird die Kabelanlage erneuert und bestehende Kabel zurück gebaut.</p> <p>Die Neuordnung der Kabeltrasse erfolgt südlich der BAB an den neu ausgebildeten Böschungen innerhalb eines 2,0 m breiten Freihaltestreifens bzw. innerhalb neu angelegter Wirtschaftswege. Folgende neue Notrufstandorte sind vorgesehen:  Richtungsfahrbahn Hanau                      Bau-km 3+610  Richtungsfahrbahn Dortmund                Bau-km 3+590</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und Herstellung des Autobahnfernmel-dekabels einschl. Anlagen trägt die Bunderepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bunderepublik Deutschland. Bei Lage der Kabel außerhalb autobahneigener Grundstücke (Eigentümer Bundesrepublik Deutschland) wird ein Gestattungsvertrag mit dem jeweiligen Eigentümer geschlossen.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11 Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
4.02 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+255 bis Bau-km 3+800	Fernmeldekabel Hessen Mobil	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung – Hessen Mobil) (E/U)	<p>Von Bau-km 3+255 bis 3+800 verläuft südlich der BAB 45 ein Fernmeldekabel der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung - Hessen Mobil) zwischen der Autobahnmeisterei und einem bestehenden Funkmast. Der Funkmast wird durch die Baumaßnahme nicht berührt. Im Zuge der Baumaßnahme wird das Fernmeldekabel erneuert und das bestehende Kabel zurück gebaut.</p> <p>Die Neuordnung der Kabeltrasse erfolgt südlich der BAB innerhalb des Freihaltestreifens für das Autobahnfernmeldekabel (lfd. Nr. 4.01).</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und Herstellung des Fernmeldekabels trägt die Bunderepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
4.03 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+255 bis Bau-km 3+800	Elektroleitung Hessen Mobil	a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenbau- verwaltung – Hessen Mo- bil) (E/U)	Von Bau-km 3+255 bis 3+800 verläuft südlich der BAB 45 ein Elekt- rokabel der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwal- tung - Hessen Mobil) zwischen der Autobahnmeisterei und einem bestehenden Funkmast. Der Funkmast wird durch die Baumaßnah- me nicht berührt. Im Zuge der Baumaßnahme wird das Elektrokabel erneuert und das bestehende Kabel zurück gebaut. Die Neuordnung der Kabeltrasse erfolgt südlich der BAB innerhalb des Freihaltestreifens für das Autobahnfernmeldekabel (lfd. Nr. 4.01). Die Kosten für den Rückbau und Herstellung des Fernmeldekabels trägt die Bunderepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung ob- liegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11 Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
4.04 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+255 bis Bau-km 3+460	Stromversorgungskabel	a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH (E/U)	<p>Innerhalb des bestehenden Wirtschaftsweges WW 08 verläuft ein vorhandenes Stromversorgungskabel der EnergieNetz Mitte GmbH. Im Zuge des Ausbaus des Weges muss das bestehende Kabel der Neutrassierung angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
4.05 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+255 bis Bau-km 3+460	Telekommunikations-kabel	a) + b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	<p>Innerhalb des bestehenden Wirtschaftsweges 08 BB verläuft ein vorhandenes Telekommunikationskabel der Telekom Deutschland GmbH. Im Zuge des Ausbaues des Weges muss das bestehende Kabel der Neutrassierung angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
4.06 (U5 Bl.1)	Bau-km 3+590 bis Bau-km 3+640	Stromversorgungskabel	a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH (E/U)	<p>Die Energieversorgung der Verkehrsmessstelle in der Anschlussstelle Ehringshausen erfolgt über ein Kabel der Energienetz Mitte GmbH. Das Kabel verläuft innerhalb des Flurstückes 360 der Gemarkung Ehringshausen Flur 6 und weiter am Böschungsfuß der BAB. Das Kabel wird im Baubereich zurück gebaut. Am Böschungsfuß der Anschlussstelle im Bereich des Flurstückes 360 wird ein neuer Anschluss für die Verkehrsmessstelle eingerichtet.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
4.07 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+157	Telekommunikations-kabel	a) + b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	<p>Das bestehende Kabel verläuft von Süden kommend in der Wege-parzelle 431/1 (WW 15) der Gemeinde Ehringshausen Flur 5, quert die BAB 45 unter dem Talbauwerk und verschwenkt dann in Rich-tung Norden in das Bankett der L 3052. Im Zuge der Baumaßnahme wird das Kabel an mehrere Stellen überbaut und muss hier gesichert oder innerhalb der gleichen Grundstücke umverlegt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtli-chen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>	Unterlage: 11.  Datum: 02.01.2018
---	---

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4.08 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+158	Telekommunikations- kabel	a) + b) Unitymedia (E/U)	<p>Das bestehende Kabel verläuft von Süden kommend in der Wegeparzelle 431/1 (WW 15) der Gemeinde Ehringshausen Flur 5, quert die BAB 45 unter dem Talbauwerk und verschwenkt dann in Richtung Norden in das Bankett der L 3052. Im Zuge der Baumaßnahme wird das Kabel an mehrere Stellen überbaut und muss hier gesichert oder umverlegt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Unitymedia.</p>
----------------------	--------------	------------------------------	-----------------------------	--

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.09 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+200	Telekommunikations-kabel	a) + b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	<p>Das bestehende nicht aktive Kabel der Telekom Deutschland GmbH wird am Baubeginn des WW 14 auf einer Länge von 5 m überbaut. Das Kabel wird gesichert oder zurück gebaut.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtli-chen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p>
4.10 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+200	Telekommunikations-kabel	a) + b) Unitymedia (E/U)	<p>Das bestehende Kabel der Unitymedia wird am Baubeginn des WW 14BB auf einer Länge von 5 m überbaut. Das Kabel wird gesichert, umverlegt oder zurück gebaut.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtli-chen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Unitymedia.</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+275	Trinkwasserleitung Eh- ringshausen - Kölsch- hausen	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Die Trinkwasserleitung verläuft innerhalb der bestehenden Radweg- parzelle Ehringshausen - Kölschhausen der Gemeinde Ehringshau- sen und quert die BAB 14 am angegebenen Autobahnkilometer. Die bestehende Trinkwasserleitung wird durch die neuen Stützen des Talbauwerkes überbaut und wird wie im Lageplan dargestellt umver- legt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtli- chen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Unterhaltungspflichtiger ist die Gemeinde Ehringshausen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11
				Datum: 02.01.2018
Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12 (U5 Bl.2)	FW 16.1BB Bau-km 0+036	Trinkwasserleitung Ehringshausen - Kölschhausen	a) + b) Gemeinde Ehringshausen (E/U)	<p>Die Trinkwasserleitung verläuft innerhalb der bestehenden Radwegparzelle Ehringshausen - Kölschhausen der Gemeinde Ehringshausen, quert die Lemp südlich des FW 16.1, verläuft weiter Richtung Norden und quert den FW 16.1 am angegebenen Bau-km. Die Wasserleitung wird durch den Verbau des Bauwerkes 04 überbaut und wird innerhalb des Baufeldes umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Unterhaltungspflichtiger ist die Gemeinde Ehringshausen.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unter- lage)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13 (U5 Bl.2)	Bau-km 4+345	Telekommunikations- kabel	a) + b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	<p>Das bestehende nicht aktive Kabel der Telekom Deutschland GmbH verläuft innerhalb des FW 16.2 BB und quert die BAB 45 am angegebenen Bau-km. Das Kabel wird im Zuge des Ausbaues des FW 16.2 auf einer Länge von 230 m überbaut und muss gesichert oder zurück gebaut werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4.14 (U5 Bl.3)	Bau-km 5+095	Telekommunikations-kabel	a) + b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	<p>Das bestehende Kabel verläuft von Süden kommend im Fahrweg FW 20, quert den Fahrweg FW 18 und weiterführend die BAB am angegebenen Bau-km. Das vorhandene Kabel muss der Ausbauplanung der BAB 45 angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p>
----------------	--------------	--------------------------	---	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
4.15 (U5 Bl.3)	Bau-km 5+095	Telekommunikationskabel	a) + b) Unitymedia (E/U)	<p>Das bestehende Kabel verläuft von Süden kommend im Fahrweg FW 20, quert den Fahrweg FW 18 und weiterführend die BAB am angegebenen Bau-km. Das vorhandene Kabel muss der Ausbauplanung der BAB 45 angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Unitymedia.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	Bau-km 2+891 bis 3+700, 4+049 bis 4+136 und 5+134 bis 5+550	Optimierung von Schlingnatter-Lebensräumen in direktem Kontakt zu den Vergrämungsflächen (4a VAS)	a) + b) bisheriger Eigentümer	In direktem Kontakt zu den innerhalb des Baufeldes gelegenen Schlingnatter-Lebensräumen werden Flächen ca. im gleichem Umfang wie der Eingriff durch Entfernung von Gehölzen, Freistellung beschatteter Bereich und Anreicherung des Strukturereichtums (Totholz, Steinhaufen etc.) optimiert (s. RUNGE et al. 2010), so dass sie Schlingnattern bereits (kurz) vor Baubeginn als Lebensraum zur Verfügung stehen.
5.2	Bau-km 4+049 bis 4+136	Schaffung eines Zauneidechsenlebensraumes (5 VAS)	a) bisheriger Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung – Hessen Mobil) (E/U)	2 Jahre vor Baubeginn wird auf der direkt an die Vergrämungsfläche angrenzenden Grünlandfläche ein den Habitatansprüchen der Zauneidechse entsprechender, kleinstrukturierter Lebensraum geschaffen:

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3	Querung der Lemp ca. 178 m nördlich der Lemptalbrücke	Aufhängen von Wasseramselnistkästen (6 ACEF)	a) + b) bisheriger Eigentümer	<p>Innerhalb des betroffenen Wasseramsel-Reviere werden am Ufer der Lemp bevorzugt unter Brücken, die derzeit keine besetzten Nistkästen aufweisen, drei Wasseramsel-Nistkästen aufgehängt. Alternativ können die Kästen auch an Ufergehölzen angebracht werden.</p> <p>Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2 zu entnehmen.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau**

Unterlage: 11

Datum: 02.01.2018

Lfd. Nr. (Unterlage)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.4	Gemarkung Garbenheim, Flur 13, Flurstück 1/1 tlw., Gemarkung Münchholzhäuser, Flur 16, Flurstück 3 tlw, Bereich Kühmark – ehemaliger Truppenübungsplatz bei Wetzlar-Garbenheim	Ersatzaufforstung (23E)	a) + b) bisheriger Eigentümer BIMA	<p>Gemäß der Waldbilanz (Unterlage 19.1) entstehen durch den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit Ausbau der Strecke ein Walddefizit welches durch die Ersatzaufforstungsmaßnahme ausgeglichen wird.</p> <p>Die Aufforstung erfolgt mit Eiche und Edellaubhölzern (Bäume 1. und 2. Ordnung) inkl. Aufbau eines naturnahen gestuften Waldrandes von 10-12 m Breite mit einheimischen standortgerechten Sträuchern.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme werden durch eine einmalige Vergütung über die Ökopunkteverordnung von der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenbauverwaltung abgelöst.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>				Unterlage: 11  Datum: 02.01.2018
<b>Lfd. Nr. (Unterlage)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
5.5	extern Ökokontogebiet „Hohe Warte I“ im östlichen Stadtgebiet von Gießen	Biotopwertausgleich durch vorlaufende Ökokontomaßnahmen der BIMA Hohe Warte I (24E)	a) + b) bisheriger Eigentümer BIMA	Um die vollständige naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung zu erfüllen, erfolgt für den verbleibenden Restausgleich eine Ausgleichsfestschreibung durch eine externe Kompensationsmaßnahme nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV). Die Bemessung des Kompensationsumfanges erfolgt über eine Ökopunktebewertung. Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2 zu entnehmen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechs-streifigem Ausbau</b>	Unterlage: 11
	Datum: 02.01.2018

### **Wasserrechtliche Entscheidungen:**

A. In die Planfeststellung sind folgende wasserrechtlichen Entscheidungen eingeschlossen:

- a. Erlaubnis gemäß §57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer III. Ordnung und zwar für
  - die Einleitung (E1) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 1 und Außengebiet A1 (siehe Unterlage 8.1) in den Kurzebach (Gewässer Nr. 2584 9292), siehe Nr. 3.24, 3.25 und 3.26
  - die Einleitung (E2) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 2 in den Kumbach (Gewässer Nr. 2584 9294), siehe Nr. 3.12 und 3.13
  - die Einleitung (E4) von Niederschlagswasser der Außengebietsflächen nördlich der A 45 (Entwässerungsabschnitt 4 - siehe Unterlage 8.1) in den Haimbach (Gewässer Nr. 2584 9296), siehe Nr. 3.09
  - die Einleitung (E5) von Niederschlagswasser der Anschlussstelle Ehringhausen (Entwässerungsabschnitt 5 - siehe Unterlage 8.1) in die Lemp (Gewässer Nr. 2584 92), siehe Nr. 3.10
  - die Einleitung (E6) von Niederschlagswasser des Außengebietes Entwässerungsabschnitt 6 (siehe Unterlage 8.1) in die Lemp (Gewässer Nr. 2584 92), siehe Nr. 3.22
  - die Einleitung (E7) von Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 7 (Außengebiete und Fahrwege - siehe Unterlage 8.1) in die Lemp (Gewässer Nr. 2584 92), siehe Nr. 3.19
  - die Einleitung (E8) von Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnittes 8 (Außengebiete und Fahrwege - siehe Unterlage 8.1) in die Lemp (Gewässer Nr. 2584 92), siehe Nr. 3.18
  
- b. Genehmigung gemäß §68 Abs. 2 Satz 1 für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seines Ufers (Gewässerausbau) und zwar für
  - die bauzeitliche Verrohrung der Lemp und die Wiederherstellung des Gewässers analog dem Bestand innerhalb der Baufeldgrenze für den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal.
  - die Verlegung des Kumbaches auf einer Länge von 216 m siehe Nr. 3.14
  - Entfall eines nicht mehr notwendigen Grabenabschnittes auf einer Länge von 46 durch Verlegung des Kumbaches siehe Nr. 3.14
  - die bauzeitliche Verrohrung (Rechteckdurchlass) der Lemp für die Baustraße 16.2 und die Wiederherstellung eines natürlichen Gewässers unter Berücksichtigung des Ersatzneubaues des Bauwerkes 04 innerhalb der Baufeldgrenzen